

N^{ro}. 125.

S a m s t a g d e n 18. O c t o b e r

1884.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1353. (2) Nr. 19645.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Das Verbot die amtlichen Packete zu Einschläßen von Privatbriefen oder andern Gegenständen zu mißbrauchen, wird auch auf die beim Postwesen Angestellten ausgedehnt. — Das bestehende Verbot, die amtlichen Packete, dann andere Sendungen mittelst der Postanstalten, welchen die Befreiung von den Postgebühren zukommt, zu Einschläßen der Privatbriefe oder anderer Gegenstände zu benützen, um diese der Zahlung der Postgebühr zu entziehen, erstreckt sich auch auf die Postbeamten, Postmeister und andere bei dem Postwesen Angestellte, und ist diesen die Benützung der Postanstalten, namentlich der Brief- und fahrenden Post, dann der Estaffetten zu portofreien Versendungen ihrer eigenen oder anderer Personen Privatbriefe, Packete, Gelder u. s. w. nicht gestattet. — Jede Uebertretung ist nach den Bestimmungen gegen den Mißbrauch amtlicher Packete durch Einschläße von Privatbriefen oder andern Gegenständen zu bestrafen, und zwar: Im ersten Falle unterliegt sowohl der Schreiber oder Aufgeber des Briefes, Packetes u. s. w. als auch derjenige, welcher die portofreie Versendung veranlaßte, und durch dessen Schuld sie Statt findet, er mag nun entweder selbst eine gesetzwidrige Handlung unternommen, oder die ihm obgelegene gehörige Aufsicht unterlassen haben, dem zehnfachen Betrage der tariffmäßigen Postgebühr; im zweiten Falle dem zwanzigfachen Betrage, und im dritten Falle der schwersten Strafe, welche nach Befund der Umstände ausgesprochen werden muß, und auch die Entsetzung vom Dienste in sich begriff. — Ist der Schreiber oder Aufgeber des Briefes, Packetes u. s. w. zugleich derjenige, der die portofreie Versendung veranlaßte, so trifft ihn die für jeden derselben bestimmte Strafe, folglich im ersten Falle der zwanzigfache, und im zweiten Falle der vierzigfache Betrag

der tariffmäßigen Postgebühr. In so fern jedoch Postwagens-Conducteure die Schuld trifft, daß sie einen unkartirten Brief, Geldpacket oder Frachtstück, bei Verführung der Wagen der Postanstalt mitnehmen, so unterliegen sie der Strafe von drei Gulden C. M. für einen jeden einzelnen Brief oder Packet, und werden auch des Dienstes entlassen. — Sowohl die Anzeiger als die Ergreifer haben auf den dritten Theil der eingebrachten Strafbeträge Anspruch. — Die betretenen Briefe, Packete, u. s. w. müssen von der Postanstalt an die Adressaten gegen Erlag der tariffmäßigen Postgebühr bestellt werden. — Alle jene Fälle, wo Postbeamte, Postmeister und andere bei dem Postwesen Angestellte, die mit einer Postgebühr belegten Briefe oder andere Sendungen wiederrechtlich zu eigenem oder anderer Personen Vortheil von der Postgebühr befreien, gehören zu dem strafgerichtlichen Verfahren. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 27. August l. J., Z. 36419, mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß hiedurch die Anordnung des Hofkammer-Decrets vom 30. August 1820, in Betreff des Verbotes der unentgeltlichen Versendungen mit dem Postwagen aufgehoben werde. — Laibach am 11. September 1834. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.
Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Gubernial-Rath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1363. (2) Nr. 8296/12867.

E u r r e n d e

des k. k. Kreisamtes Villach. — An sämtliche Bezirksobrigkeiten dieses Kreises. — Von Seite des k. k. Villacher Kreisamtes wird der Concurs für den Posten eines zweiten Kreisamtskangellisten mit einem Gehalte von jährl. 300 fl., oder im Falle einer Gradual-Vorrückung des eigenen Amtspersonals für den

Posten eines dritten Kreisamtskanzleisten mit einer jährlichen Besoldung von 250 fl. bis 10. November 1834 mit dem Beisatze hiemit ausgeschrieben, daß die Competenten sich über folgende Eigenschaften legal auszuweisen haben werden a) über das Nationale und die bisherige Dienstleistung; b) über die Moralität, auf welche vorzüglich gesehen werden wird; c) über eine sehr gute und geläufige Handschrift; d) über die zurückgelegten Studien und Sprachkenntnisse, nachdem nebst den absolvirten Normal-schulen, auch die absolvirten vier Grammatical-classes, dann die Kenntniß der wendischen oder krainerischen Sprache, außer der deutschen erfordert werden. — Die Gesuche derjenigen Competenten, welche in einer öffentlichen Bedienstung stehen, sind durch ihre Behörden, die der übrigen hingegen unmittelbar dem k. k. Kreisamte zu übersenden, wobei schließlich nur noch bemerkt wird, daß zu dieser Competenz ganz geeignete Quiescenten besonders be-rufen sind. — K. K. Kreisamt Villach am 6. October 1834.

In Abwesenheit des Herrn Kreishauptmanns:

Anton Jugoviz,
k. k. erster Kreis-Commissär.
Franz Hawelka,
k. k. Kreis-Secretär.

3. 1337. (3) Nr. 424. Sp.
K u n d m a c h u n g.

Das im Verwaltungsjahre 1835 bei den hier vereinigten Staats- und Wohlthätig-keits-Anstalten aus dem Gebrauche kommende alte Lagerstroh wird im Versteigerungswege dem Meistbietenden überlassen werden. — Diese Versteigerung wird am 20. l. M. Vormit-tags 10 Uhr bei diesem Kreisamte Statt fin-den, wozu die Licitationslustigen hiermit ein-geladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 9. October 1834.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1361. (2) Nr. 7199.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß am 29. und nöthigenfalls an folgenden Tagen d. M., von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, im Hause Nr. 15, in der Karls-städter-Vorstadt, die öffentliche Versteigerung der noch vorhandenen, zum Verlasse des Seis-lermeisters Philipp Knerler gehörigen Prätio-sen und andern Effecten gegen bare Bezahlung Statt haben werde.

Laibach am 7. October 1834.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1334. (3) Nr. 21303/4585.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach, mittelst welcher in Gemäßheit eines an die k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung her-abgelangten hohen Hofkammer-Decretis vom 9. September l. J., 3. 38402/4229, jene Abänderungen bekannt gegeben werden, wel-che in Folge a. h. Entschlieung in dem Ver-zehrungssteuer-Tariffe für die Stadt Laibach, vom 1. November 1834 an, einzutreten ha-ben. — In Gemäßheit a. h. Entschlieung haben Seine k. k. Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in dem Verzehrungs-steuer-Tariffe der Provinzial-Hauptstadt Lai-bach folgende Aenderungen Statt zu finden haben, welche mit 1. November 1834 in Wirksamkeit treten. — Eine gänzliche Auf-lassung der Steuerentrichtung an der Linie findet für die in den bisherigen Tariffposten 33 und 38 enthaltenen Gegenstände, nämlich die Hülsenfrüchte: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen, dann Kraut, Rüben, Kartoffeln, Erdbienen, Statt. — Eine Herabsetzung der bisherigen Gebühr der allgemeinen Verzehrungssteuer tritt bei folgenden Gegenständen und zwar in der Art ein, daß der bisherige Steuersatz für Dammhirsche von einem Gul-den auf fünf und vierzig Kreuzer, für Fische und Schalthiere von vier und einem Gulden rückfichtlich der verschiedenen Gattungen auf einen Gulden und auf zwanzig Kreuzer, dann für Unschlittkerzen von 1 fl. 30 kr. auf einen Gulden, und für Dehl von 1 fl. auf 50 kr. vermindert wird. Für die Einbringung der Seife, des Olivenöls und anderer Dehlgat-tungen wird künftig die im Tariffe enthaltene Gebühr zu entrichten sein. — Einige in dem bisherigen Tariffe getrennt vorkommende Ge-genstände werden künftig in einem Tariffsatze vereinigt, so wie andere Gegenstände ihrem Umfange nach, vollständiger aufgezählt. — Wie sich diese allergnädigst genehmigten Aen-derungen im Einzelnen darstellen, ist aus dem beigefügten zur allgemeinen Beobachtung vor-geschriebenen Tariffe zu entnehmen. — Laibach am 30. September 1834.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernial-Rath.

Tariffs-Zahl	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Betrag der Verzehrungs-Steuer-Gebühr für die Provinzial-Hauptstadt Laibach			
			bei der Erzeugung		bei der Einfuhr	
			fl.	kr.	fl.	kr.
1	Rhum, Arrack, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur und alle versüßten geistigen Getränke	N. öst. Ein	6	45	6	45
2	Branntweingeist Zur Tariffszahl gehören auch: Weingeistfirnisse, Tischlerpolitur, riechende Geister, Tinkturen-essenzen, und überhaupt alle mit Ingredienzen versetzte Flüssigkeiten, in welchen Branntweingeist als Hauptbestandtheil erscheint.	dto.	6	45	6	45
3	Branntwein	dto.	4	—	4	—
4	Wein	dto.	—	—	1	40
5	Weinmost und Maisch	dto.	—	—	1	15
6	Obstmost	dto.	—	—	—	30
7	Meth	dto.	—	—	—	30
8	Bier	dto.	1	8	—	23
9	Essig	dto.	—	—	—	15
10	Schlachtvieh: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über 1 Jahr	vom Stück	—	—	4	—
11	Kälber bis zum Alter eines Jahres	dto.	—	—	—	40
12	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpse	dto.	—	—	—	15
13	Lämmer bis zu 25 Pf., Kitze, Spanferkel	dto.	—	—	—	10
14	Frischlinge, d. h. Schweine von 9 bis 35 Pf.	dto.	—	—	—	30
15	Schweine über 35 Pf. ohne Unterschied	dto.	—	—	1	—
16	Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingefalzenes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste Anmerkung. Von Thieren, welchen nur einzelne Theile, wie der Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Viehstück ausgesprochenem Tariffsaße zu entrichten.	vom W. Etr.	—	—	—	50
17	Zahmes Geflügel: Truthühner, Gänse, Enten, Kapauen u. dgl.	pr. Stück	—	—	—	3
18	Hühner und Tauben	pr. Paar	—	—	—	1
19	Wildpret: Hirsche	pr. Stück	—	—	1	—
20	Wildschweine von 30 Pf. und darüber, dann Dammhirsche	dto.	—	—	—	45
21	Frischlinge, Rehe, Hasen	dto.	—	—	—	15
22	Hasen	dto.	—	—	—	3
23	Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild	pr. W. Etr.	—	—	1	—
24	Federmild: Fasanen, Auerhühner, Birkhühner	pr. Stück	—	—	—	6
25	Neb-, Hasel-, Schnee-, Rohr-, Hühner-, Wildgänse, Wildenten, Trappen, Wildtauben, Schnepfen	dto.	—	—	—	3
26	Drosseln, Krammetsvögel, Wachteln, Lerchen und alle andern kleinen Vögel zum Genusse	pr. Duzend	—	—	—	1
27	Fische und Schalthiere, die nicht besonders genannt sind, aus dem Meere, aus Flüssen, Bächen, Seen und Teichen, frisch gefalzen, geräuchert und marinirt, dann Fischroggen	pr. W. Etr.	—	—	1	—

Tariffs-Zahl	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Betrag der Ver- zehrungs-Steuer- Gebühr für die Provinzial-Haupt- stadt Laibach			
			bei der Erzeu- gung		bei der Eins- fuhr	
			fl.	kr.	fl.	kr.
28	Weißfische, gemeine Meerfische, als: Calamari, Cospet- toni, Rase, Scomberi, Sippe, Tonine, Stockfische, Flachfische, Klippfische, Rothshaare oder Rundfisch, Schallen oder Butten, Häringe, Bücklinge und Sprot- ten, Sardellen, ferner Krebse, Schnecken, Frösche, Austern, Meerspinnen, Meerkrebse	pr. W. Etr.	—	—	—	20
29	Reis	dto.	—	—	1	—
30	Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrüze, in- ländischer Sago, Heidemehl, Heidegrüze und derlei Grau- pen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder. Brod und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Backwerk, Leb- zelten, Pfefferkuchen und Zwieback	dto.	—	—	—	12
31	Brodfrüchte, als: Weizen und Spelzkörner, türkischer Weiz- en, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Heidekorn Anmerkung. So lange die Besteuerung der Brodfrüch- te bei den Mühlen geschieht, ist dießfalls nach den hier- über bestehenden besondern Vorschriften vorzugehen.	dto.	—	—	—	9
32	Hafer in Körnern	dto.	—	—	—	8
33	Heu ohne Unterschied, eben so Mischung	dto.	—	—	—	3
34	Stroh, Häckerling, Kleyen, Rittstroh Anmerkung. Getreide in Halmen ist wie Stroh zu be- handeln.	dto.	—	—	—	3
35	Gemüse und Küchenwaaren, als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen, Bohnen, Gurken u. dgl.	dto.	—	—	—	6
36	Frisches Obst, Kastanien, Nüsse	dto.	—	—	—	12
37	Getrocknetes, getrocknetes und eingelegtes Obst, Salsen	dto.	—	—	—	24
38	Butter, frische und gesalzene, Schmalz, Gänsefett, Talg, Unschlitt, rohes und geschmolzenes, Unschlittkerzen	dto.	—	—	1	—
39	Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer und Speck, Knochenmark	dto.	—	—	—	40
40	Seife, gemeine, wohlriechende, Dehlseife	dto.	—	—	1	12
41	Käse	dto.	—	—	—	45
42	Milch	pr. W. Maß	—	—	—	1/4
43	Eyer	pr. 100 St	—	—	—	3
44	Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen, und andere Wachsfabrikate	pr. W. Etr.	—	—	2	30
45	Hanf-, Lein-, Rübsamen- und andere dergleichen Brennöhle, dann Oliven-, Mandel-, Mohnsamen- und gemeines Nußöhl	dto.	—	—	—	50
46	Brennholz, hartes, Kien- und Wachholderholz	pr. Cub. Rf.	—	—	—	30
47	Weiches Brenn- und Bürdelholz	dto.	—	—	—	20
48	Holzkohlen	pr. W. Etr.	—	—	—	2
49	Steinkohlen	dto.	—	—	—	1

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1354. (2) Nr. 19308.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laidach. — Womit der mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 28. August d. J., 3. 22297, herabgelangte, zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. k. k. Hoheit dem Erzherzog Großherzog von Toscana, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher am 12. October 1829 zu Florenz geschlossene Vertrag, worüber die Ratificationen am 6. August d. J. zu Florenz ausgetauscht worden sind, bekannt gemacht wird. — Seine Majestät Franz der Erste, Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol etc. etc. — und Seine k. k. Hoheit Leopold der Zweite, kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toscana etc. etc. — In der Ueberzeugung, daß es wesentlich zur Verminderung der Verbrecher dienen würde, wenn der Verbrechern des einen Staates die Hoffnung, in einem andern Staate eine Zuflucht zu finden, benommen wäre, und in der Absicht, die öffentliche Handhabung der Gerechtigkeit, so wie die Ruhe und Wohlfahrt beider Staaten dadurch wechselseitig zu befördern, haben Sich bestimmt gefunden, einen Vertrag über die in beiden Staaten unter gewissen Modalitäten, und in gewissen durch gemeinschaftliches Uebereinkommen festzusetzenden Fällen zu erfolgende Anhaltung und gegenseitige Auslieferung der Verbrecher abzuschließen. — Zu diesem Ende haben Höchst-dieselben zu ihren Bevollmächtigten ernannt: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich etc. etc. den Herrn Grafen Ludwig Philipp von Bombelles, Inhaber des silbernen Civil-Ehrenkreuzes, Großkreuz des Verdienst-Ordens, nach dem heil. Joseph genannt, des Constantinischen St. Georg-Ordens von Parma, und des königl. Dänischen Dannebrog-Ordens, Ritter des königl. preussischen rothen Adlers-Ordens zweiter Classe, und des königl. schwedischen Polar-Stern-Ordens, Allerhöchst Ihrer

wirkl. Kämmerer, dann außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am großherzoglichen Toscanischen Hofe, und — Seine k. k. Hoheit der Großherzog von Toscana etc. etc. Seine Excellenz den Herrn Grafen Victor Fossombroni, Großkreuz des Verdienst-Ordens, nach dem heil. Joseph genannt, des Ordens des heil. Maurizius und Lazarus, des österreichischen Leopold-Ordens, des Ordens der sächsischen Krone und des Constantinischen St. Georg-Ordens von Parma, Ritter des Ordens vom heil. Stephan, dem Papst und Märtyrer, Officier des französischen Ordens der Ehren-Legion, wirklicher geheimer Staats-, Finanz- und Kriegs-Rath Seiner k. k. Hoheit, Minister-Staats-Secretär für die auswärtigen Angelegenheiten, und erster Director der großherzoglichen Secretarien; — welche nach gegenseitiger Vorweisung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind, und hiermit übereinkommen: — I. Artikel. — Jeder, der angeklagt ist, entweder in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers oder im Großherzogthume Toscana eines der nachbenannten Verbrechen begangen zu haben: — 1.) Hochverrath oder auf Störung der öffentlichen Ruhe im Staate gerichtete Handlungen; — 2.) Aufstand und Aufrühr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Widersetzlichkeit gegen die bewaffnete Macht, gewaltsame Handlungen gegen die Staatsobrigkeiten, oder gegen in Ausübung ihres Amtes stehende obrigkeitliche Personen; — 3.) Münzverfälschung; — 4.) Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere; — 5.) Verfälschung öffentlicher Urkunden, Wechsel, Bankscheine oder anderer ähnlicher im Handelsverkehre circulirender Papiere; — 6.) Expressung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, und Betrug von Seite öffentlicher Beamter in Ausübung ihres Amtes durch Zueignung oder Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder oder Effecten, es sei zum Nachtheile des Staates oder einzelner Gemeinden, öffentlicher Anstalten oder anderer was immer Namen habenden Individuen; — 7.) Brandlegung oder betrübliche und vorsätzliche Beschädigung von Dämmen, in der Absicht, Ueberschwemmungen herbei zu führen; — 8.) Mord oder Todtschlag jeder Art, mit Ausnahme jedoch des unfreiwilligen, und Verwundung mit Gefahr der Verstümmelung oder des Todes; — 9.) Entführung oder Nothjucht; — 10.) Dieb-

stahl mit angewandter oder angedrohter Gewalt gegen die Person; — 11.) Diebstahl an Kirchengut, an Vieh, und überhaupt jede Art qualifizirten Diebstahls, jedoch, den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Diebstahl ausgenommen, nur wenn der Werth des entwendeten Gutes in jedem der Fälle, auf die sich gegenwärtiger Paragraph bezieht, den Betrag von 300 Toscanischen Lire oder 100 fl. C. M. erreicht; — 12.) Betrügerisches Falliment oder Betrug überhaupt, wenn er einen Werth von 900 Toscanischen Lire oder 300 fl. C. M. übersteigt; — 13.) Verleumdung, in so fern sie die vorangeführten Verbrechen beträfe; — 14.) Mitschuld, verbunden mit thätiger Mitwirkung bei eben diesen Verbrechen, und — 15.) der Versuch aller dieser Verbrechen, sobald die Vollbringung aus Ursachen, welche außer dem Willen des Verbrechers lagen, unterblieb; — So wie nicht minder jene Individuen, gegen welche wegen eines der angeführten, in dem einen oder dem andern der beiden Staaten nach der in jedem Staate bestehenden gesetzlichen Erklärung begangenen Verbrechens, wirklich ein Strafurtheil erfolgt wäre, sollen in dem andern Staate nicht geduldet, sondern ergriffen, und der bewaffneten Macht des Staates, in dessen Gebiete das Verbrechen begangen worden, ausgeliefert werden. — Die Anhaltung soll nicht bloß auf Verlangen jener der beiden Regierungen, in deren Gebiete das Verbrechen begangen worden, sondern von Amtes wegen erfolgen. — Es versteht sich jedoch, daß die hohen contractirenden Theile in keinem Falle noch aus irgend einem Grunde zur Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen verbunden sein sollen. Wenn also ein Unterthan des einen derselben in den Staaten des andern ein Verbrechen der oben bezeichneten Art begangen hätte, und hierauf in sein Vaterland zurück gekehrt wäre; so darf derselbe nicht ausgeliefert werden: allein es soll von den Gerichten des Staates, dem er angehört, von Amtes wegen gegen ihn verfahren, und eintretenden Falls die nach den dort geltenden Gesetzen bestimmte Strafe über ihn verhängt werden. Zu diesem Ende sind die Behörden des andern Staates gehalten, den bezeichneten Gerichten die Zeugenverhöre und die auf das Verbrechen Bezug habenden Acten entweder im Originale, gegen Verbindlichkeit der Rückstellung, oder in authentischer Abschrift, wie nicht minder das, was zum corpus delicti gehört, und überhaupt alle zur Ueberführung des Verbrechers dienlichen Beweismittel mitzu-

theilen. — Wenn einer der beiden Regierungen von der andern die Auslieferung eines ihrer Unterthanen, welcher außerhalb beider Gebiete eines der in dem ersten Theile dieses Artikels aufgeführten Verbrechen begangen hätte, oder eines anderen, zu keinem der beiden Staaten gehörenden Individuums verlangen sollte, das sich, gleichfalls außerhalb ihres Gebietes, eines der in den §§. 1, 2, 3 und 4 dieses ersten Artikels bezeichneten Verbrechens schuldig gemacht hätte, so behalten sich beide Regierungen vor, eine solche Auslieferung, nach Beschaffenheit der den Fall begleitenden Umstände, und mit Rücksicht auf die mit anderen Staaten bestehenden Verträge zu bewilligen oder zu verweigern. — II. Artikel. — Wenn ein in dem einen der beiden Staaten angehaltener Verbrecher daselbst ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen als jenes, dessen er sich in dem andern Staate schuldig gemacht, begangen hätte; so kann dessen die Auslieferung an diesen letzteren so lange aufgeschoben werden, bis die Aburtheilung, und nach Beschaffenheit des Falles, die Bestrafung hinsichtlich des von ihm in dem Lande, wo er angehalten worden, begangenen Verbrechens erfolgt ist, mit dem Vorbehalte, daß gleich nach erfolgtem richterlichen Ausspruche, wenn nämlich dieser kein Strafurtheil ist, oder im entgegengesetzten Falle, nachdem der Schuldige die über ihn verhängte Strafe ausgestanden haben wird, zu dessen Auslieferung geschritten werden soll. — III. Artikel. — Die Auslieferungsbegehren sollen jedesmal im diplomatischen Wege gestellt, und mit der Angabe des Verbrechens, dessen das reclamirte Individuum angeklagt ist, oder wegen welchem es verurtheilt worden, begleitet sein. Zur Erleichterung der Auffindung und Verhaftnahme des Uebelthäters wird es nützlich sein, daß zugleich seine Personbeschreibung beigefügt werde. — Was die Vollziehung der Auslieferung betrifft, so sollen, in Folge der hierüber mit der Modenesischen Regierung zu pflegenden Rücksprache, die Gerichtsbehörden des Staates, an den die Aufforderung ergangen, den Angeklagten oder Verurtheilten an jene des erwähnten Zwischenstaates überliefern, die es übernehmen werden, ihn an die Gerichte des requirirenden Staates zu übergeben. — IV. Artikel. — Bei der Auslieferung des Verbrechers sind von den Gerichten des Staates, in welchem die Verhaftung geschehen, sämtliche Untersuchungs- und andere von besagten Gerichten aufgenommene Acten, wie nicht minder alles, was das

corpus delicti bildet, die dem Angeklagten zustehenden Effecten, so wie auch Jene, welche anderen Unterthanen des Staates, an welchen die Auslieferung geschieht, gehören, zu übergeben, jedoch gegen Entrichtung der Schreibgebühren und gegen Ersatz der etwa für die Wiedererlangung und Erhaltung jener Effecten aufgewendeten Kosten. — Die Kosten für den Unterhalt der Verbrecher von der Zeit ihrer Verhaftung bis zur Auslieferung an die bewaffnete Macht des Zwischenstaates, so wie die dem Letzteren gebührende Vergütung, fallen der Regierung, auf deren Verlangen die Auslieferung geschieht, zur Last, und haben dabei die in dem Staate, an welchen die Anforderung geschieht, geltenden Unterhalts-Tariffe für Verbrecher zum Vergütungsmaße zu dienen, unbeschadet der Ersagansprüche für jene mehreren Kosten, welche der höhere Rang oder Personal-Verhältnisse des verhafteten Individuums oder andere Motive veranlassen dürften. Diese Kosten, so wie die Schreibgebühren und die übrigen vorerwähnten Auslagen, sollen nach Ablauf jedes halben Jahres, nach gegenseitiger Zustellung der dießfälligen Uebersichten, gezahlt werden. — V. Artikel. — Keiner der contrahirenden Theile wird Gnadenbriefe, freies Geleit, oder sonst Versicherungen irgend einer Art für ein in dem Gebiete des andern Staates begangenes Verbrechen bewilligen, wenn selbes zu den im ersten Artikel gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Verbrechen gehört. — VI. Artikel. — Die Gerichte des einen oder des andern Staates, in deren Gewalt des Diebstahls beschuldigte Individuen, und zugleich die gestohlenen Sachen sich befinden, werden die Zurückgabe dieser Letzteren kostenfrei und ohne weiteren Verzug als den, welcher zur Erhebung des Thatbestandes notwendig ist, an die Eigenthümer dieser Gegenstände, oder an Jene, denen selbe entwendet worden, bewilligen, sobald diese ihr Recht durch Zeugen oder durch irgend ein anderes gelegliches Beweismittel darthun, und entweder selbst oder durch einen mit gehöriger Vollmacht versehenen Beistellen vor dem Gerichte, bei welchem gedachte Gegenstände in Verwahrung sind, erscheinen, um selbe zurück zu verlangen. — VII. Artikel. — Wenn der Fall eintreten sollte, daß zur Instruirung eines vor den Gerichtshöfen des einen der beiden Staaten anhängigen Criminal-Prozesses Confrontationen und Personal-Erkennungen mit den Schuldigen oder Angeklagten notwendig würden; so sollen diese Confrontations

gen und Erkennungen in der Regel in dem Gebiete des Staates, zu welchem das requirirende Gericht gehört, Statt haben; und wenn besondere Umstände die Wahl eines in dem Gebiete des andern Staates gelegenen Ortes veranlassen sollten; so würde in diesem Falle die Vornahme der Confrontation oder Erkennung immer einem Richter des Ersteren Staates obliegen. — VIII. Artikel. — Die Verbrecher, welche, um den gerichtlichen Verfolgungen des einen Staates zu entgehen, in die Militärdienste des andern getreten wären, sollen darum nicht weniger in jenen Fällen, auf welche gegenwärtige Convention anwendbar ist, der Auslieferung und den von den Behörden des Landes, wohin sie sich geflüchtet, gegen sie zu ergreifenden Maßregeln unterworfen sein. Zur Vermeidung der Anstände, die wegen der Kosten der an solche Individuen verabsolgteten Militär-Equipirung oder wegen des ihnen bezahlten Handgeldes erhoben werden könnten, wird festgesetzt, daß bei der Auslieferung eines Verbrechers dieser Art von der übernehmenden Behörde, wegen dieser Kosten ein Betrag von 50 Franken baar bezahlt werden soll. — IX. Artikel. — Gegenwärtiger Vertrag soll während eines Zeitraumes von zehn Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen anzufangen, seine volle und gänzliche Wirksamkeit haben, nach dessen Ablauf derselbe, mit gegenseitiger Einwilligung beider Regierungen, wieder erneuert werden kann. — Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterschrieben, und ihre Wappen-Inselgel beigesdruckt. — So geschehen zu Florenz den 12. October 1829.

(L. S.) Graf von Bombelles.

(L. S.) Graf von Fossombroni.

Vom k. k. illyrischenubernium zu Laibach am 6. September 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Bessel,
k. k. Subernal-Rath.

Z. 1360. (2) Nr. 20174.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischenuberniums zu Laibach.
— Die Postrittgelder werden in Niederösterreich und Gallizien erhöht. — Im Nachhange zu der hierortigen Currende vom 27. Juli l. J., Z. 15868, wird in Folge hohen Hof-

Kammer-Decrets vom 4. I. M., Z. 37914, 1579, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß außer der in Kärnten statt gefundenen Rittgelderhöhung, das Rittgeld für ein Pferd und eine einfache Post auch in Niederösterreich von 56 fr. auf einen Gulden C. M., sowohl für Aerial- als Privat-Ritte vom 1. August 1834 angefangen, in Gallizien aber in den Kreisen Wadowice, Bochnia, Sandek, Jaslo, Kreszow, Tarnow und Sanok von 45 fr. auf fünfzig Kreuzer, in den übrigen Kreisen von 40 fr. auf vierzig fünf Kreuzer C. M., und zwar für Aerial-Ritte gleichfalls vom 1. August, für Privat-

Ritte vom 15. August 1834 angefangen, erhöht, und gleichmäßig hiernach auch das Wagen- und Schmiergeld aber im bisherigen Ausmaße belassen worden ist. — In den übrigen österreichisch-deutschen Provinzen ist in dem dermaligen Rittgeldes-Ausmaße keine Aenderung eingetreten. — Laibach am 18. September 1834.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welzperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

A e n t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

Z. 1359. (2)

K u n d m a c h u n g .

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungs-Steuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1835, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung vor Ablauf eines jeden Pachtjahres, auf die Dauer der weitem Verwaltungsjahre 1836 und 1837 versteigerungsweise in Pacht ausge-

boten, und die dießfällige vierte mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Gubernial-Currende vom 26. Juni 1834, Z. 97951523, 4ten Absatz, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerten überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung der kais. königl. Cameral-Bezirks-Verwaltung hier zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei	Ausrufspreis für					
				gebrannte geistige Getränke		Wein, Weinstock und Maische, dann Obst, most		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Wruschnitz Hönigstein Döplitz	Rupertsdorf zu Neustadt	20. Oct. 1834 Vormittags 10 Uhr	der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach, Haus-Nr. 297.	14	—	1876	10	422	30

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerten aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens

können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung als bei den unterstehenden k. k. Verzehrungs-Steuer-Commissariaten eingesehen werden. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 13. October 1834.

Z. 1358. (2)

E d i c t .

Nr. 14959.

Von dem k. k. Verwaltungsamte Landstrah wird hiemit bekannt gemacht, daß am 27. October l. J., Vormittags, der dießherrschafliche, beiläufig in 1000 Mezen bestehende Weizenvorrath, wegen nicht zugehaltenen Licita-

tionsbedingnissen auf Gefahr und Kosten der dermaligen Ersteher, in der hiesigen Amtskanzlei gegen sogleich bare Bezahlung in grosen und auch kleinen Parthien, so wie auch im Ganzen, im Licitationswege werde veräußert werden. — K. k. Verwaltungsamt Landstrah am 10. October 1834.

V e r z e i c h n i s s

Namens- und Geburtsfest-Gratulanten für das Militärljahr 1835, welche zum Besten des hiesigen Armen-Instituts Wünsch-Erlaßbills gelöst haben.

Se. Fürstbischöfl. Gnaden Herr Anton Alois.
 Herr Franz v. Premierstein, k. k. pensionirter Sub-
 bernial-Secretär.
 „ Prof. Leopold Nathan, sammt Gattinn.
 „ Alois Skofiz, k. k. Rechnungs-Rath.
 „ Andreas Matitsch, Realitätenbesitzer, f. Frau.
 „ Prof. Pauschel.
 „ Dr. Wurzbach, sammt Familie.
 „ Dr. Carl Wurzbach.
 „ Dr. May Wurzbach.
 „ Ph. Jac. Walland, Handelsmann, f. Gattinn.
 „ J. G. Skrive, sammt Gemahlinn.
 Fräulein Cäcilie Aleban.
 Herr Joh. Kautner, sammt Frau.
 „ J. F. Wagner.
 „ Subernial-Secretär v. Fradeneck, und Familie.
 „ Urban Jerin, Domdechant.
 „ Wilhelm Zumppe, Weltpriester.
 „ Dr. Franz Kav. Kepschitz.
 „ Franz Eichler, k. k. Subernial-Concipist.
 Frau Anna Eichler.
 Herr Simon Chrischanigg.

Herr Grizner, k. k. Honorar-Dberamts-Affessor und
 Berggerichts-Substitut.
 „ Ignaz Kautschitsch.
 „ Ober-Post-Verwalter Arlet.
 „ Ober-Post-Amts-Controllor Lippert.
 „ Johann Nep. Suppantichitsch, Handelsmann.
 „ Andreas Kuch, Handelsmann.
 „ Friedrich Ritter v. Kreizberg, k. k. Subernial-
 Secretär, und Gattinn.
 „ Franz Gregel und Gattinn.
 „ Dr. Sigmund Graf.
 „ Nepozitek, k. k. Subernial-Kanzellist.
 „ Franz Hladnig, k. k. Gymnasial-Präfect.
 „ Graf v. Saurau, k. k. Subernial-Rath.
 Frau Gräfinn v. Saurau.
 Herr Joseph Dagatin, k. k. Professor.
 „ Michael Pregl.
 Frau Anna Pregl.
 Herr Landrath Jenko, sammt Gattinn und Töchtern.
 „ Dr. Michael Zuscheck, k. k. Straßhausarzt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1368. (1) Nr. 15867.
 ad Sub. Nr. 21364.
 N a c h r i c h t.

Da bei dem Gräzer Cameral- und Kriegs-
 zahlamte, die mit einem Gehalte jährlicher
 700 fl., und der Verpflichtung zur Leistung
 einer Caution von 1000 fl. verbundene, für
 die Kriegscassegeschäfte bestimmte zweite Cas-
 sierstelle erledigt ist, so haben jene Individuen,
 welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre
 mit den Beweisen der aus den Cameral- und
 Kriegs-Casse-Rechnungsgeschäften mit gutem
 Erfolge bestandenen Prüfungen, mit dem Tauf-
 schein, dem Moralitäts- und bisherigen Ver-
 wendungs-Zeugnissen, dann mit der Auswei-
 sung über die Möglichkeit des Erlags einer
 Dienst-Caution von 1000 fl. belegten Gesuche
 bis längstens 10. November l. J. hierorts
 einzureichen. — Vom k. k. Steyermärk. Gu-
 bernium. Grätz am 23. September 1834.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1369 Nr. 13000.
 K u n d m a c h u n g.

Mit Ende October d. J. geht die Pachtung
 der nächstlichen Beleuchtung der Provinzial-
 hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte zu En-
 de, und da dieselbe in Folge hoher Gubernial-
 Verordnung vom 10. l. M., Z. 21441, für

die Zeit vom 1. November d. bis Ende Octo-
 ber l. J. abermals im öffentlichen Licitations-
 wege dem Mindestbieter zu überlassen ist; so
 wird zur dießfälligen Hyabsteigerung der 24.
 l. M. bestimmt, wozu demnach die Pachtlustigen
 um 10 Uhr Vormittags hieramts zu er-
 scheinen mit dem Versaße eingeladen werden,
 daß jeder Licitant vor der Licitation ein Ba-
 dum von 100 fl. M. M. zu Handen der Com-
 mission zu erlegen haben wird, daß ferner die
 Bedingungen täglich in den gewöhnlichen Amts-
 stunden sowohl bei diesem Kreisamte, als auch
 bei dem hieortigen Stadtmagistrate eingesehen
 werden können. — K. K. Kreisamt Laibach
 am 14. October 1834.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1367. (2) Nr. 16465, 4045. Tax.
 Concurs = Verlautbarung.

Bei dem k. k. Landes-Haupttaxamte in
 Triest ist die stabile erste Officialenstelle mit
 einem jährlichen Gehalte von 700 fl. in Er-
 ledigung gekommen. — Diejenigen, welche
 sich um diesen Dienstposten, oder im Falle
 der graduellen Vorrückung um die zweite oder
 dritte Officialenstelle mit dem jährlichen Ge-
 halte von 600 fl. und 500 fl. bewerben wol-
 len, haben sich über die zurückgelegten Stus-
 dien, über die bisher geleisteten Dienste, fern-
 er über die gründlichen Kenntnisse des Taxe

Rechnungs- und Cassen-Geschäftes, wie auch der deutschen und italienischen Sprache, dann über ihre gute Moralität, endlich über den Umstand auszuweisen, ob und in wie ferne sie mit einem oder dem andern Beamten des Hauptämtes in Triest verwandt oder verwägert sind, so wie auch ob sie nöthigenfalls auf Verlangen im Stande wären, eine Caution von 600 fl. E. M. zu leisten. — Die dießfälligen gehörig belegten Bewerbungssuche sind noch vor Ablauf des auf den 1. Dezember l. J. festgesetzten Concurs-Termines im Wege der allfälligen vorgesezten Behörden hierher zu überreichen. — Von der k. k. idor. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 9. October 1834.

Z. 1347. (1) Nr. 317.
A n k ü n d i g u n g.

Von dem k. k. Karlsruher Hofgestüttsamte wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachdem in Folge hohen Decretes des hochlöblichen k. k. Oberstaatsministeramtes, ddo. Wien den 6. October 1834, Zahl 3052, die am 30. September 1834 Statt gehabte Haber-Beischaffungs-Verhandlung nicht genehmiget wurde, so wird in Folge des erst genannten hohen Decretes eine neuerliche Verhandlung am 31. October 1834 über den, für das k. k. Karlsruher Hofgestütt im kommenden Verwaltungsjahre 1835 erforderlichen Bedarf von 5500 med. öst. gestrichenen Mezen Haber, im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Beseitigung der Licitation, unter nachfolgenden Bedingungen abgehalten werden, und zwar:

1tenß. Muß der Haber vollkommen trocken, nicht geneht oder genäßet, vom Straube rein, dickförmig, und mit keinen anderen Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichem Geruch, und jeder nied. öst. gestrichene Mezen im Netto-Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn.

2tenß. Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, und zwar

nach Lippiza:

vom 20. Novemb. bis 20. December 1834, 1000 Mezen; vom 21. December 1834 bis 20. Januar 1835 1000 Mezen; vom 21. Januar bis 20. Februar 1835 1000 Mezen;

nach Pröskraneg:

vom 20. November bis 20. December 1834 900 Mezen; vom 21. December bis 20. Januar 1835 800 Mezen; vom 21. Januar bis 20. Februar 1835 800 Mezen.

3tenß. Hat der Lieferungs-Uebernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu verführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestüttsamte qualitätsmäßig zugemessen wird.

4tenß. Wird am 31. October 1834, bei dem k. k. Hofgestüttsamte, und zwar im Orte Adelsberg bei dem k. k. Kreisamte, um die zehnte Vormittagsstunde, über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisangebot auf einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum, schriftlich und versiegelt, entweder am Tage der Verhandlung, zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags, zu überreichen, oder binnen den vorausgehenden acht Tagen dem k. k. Hofgestüttsamte einzusenden, oder zu übergeben, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestüttsamtes eine, aus dem Preisangebote und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum mit 10 o/o entfallende Caution, entweder im Baren oder in k. k. Staatsschuldschreibungen, nach dem lezt bekannten Wiener Börse-Course, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten, gegen ämtliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später eingebracht werdende Preisangebote, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden.

5tenß. Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung werden jenen Lieferungslustigen, deren Angebote nicht annehmbar befunden worden, die eingelegten Cautionen sozgleich zurückgestellt, von denjenigen hingegen, welche die Mindestbieter einzelner Parthien oder des ganzen Quantum verblieben, zurückbehalten werden.

Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestüttsamt, im Falle der Lieferungs-Uebernehmer zur gehörigen Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität abzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten des Lieferungs-Uebernehmers herbeizuschaffen, und hat Letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestüttsamt auch mit seinem anderweiten, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten.

6tenß. Sollte ein Lieferungs-Uebernehmer die bald möglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichten, so wird demselben gestattet, von dem übernommenen Ha-

berquantum 10 Percent in natura gegen Empfangsbefätigung einzuliefern, welches 10 Percentige Quantum, oder die Caution im Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen, oder in Hypothekar-Instrumenten, so lange von dem k. k. Hofgestüttsamte aufbewahrt wird, bis die betreffende Haberparchie vollkommen eingeliefert ist.

7ten. Der Mindestbieter einer oder mehreren Haberparchien wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei der Übergabe seines schriftlichen und versiegelten Offerts verpflichtet, das k. k. Hofgestüttsamt hingegen erst dann, wenn nach Verlauf von längstens 14 Tagen die Ratificirung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes erfolgt.

Wird diese Ratificirung verweigert, so wird auch zugleich der Mindestbiether unter Rückstellung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung entbunden.

8ten. Die Einlieferung einer übernommenen Haberparchie kann binnen dem bezeichneten Termine ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestüttsamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungs-Übernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten.

9ten. Jenes Haberquantum, welches ein Lieferungs-Übernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird bei gänzlicher Berichtigung der übernommenen Parthie bezahlet werden.

10ten. Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestüttsamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide dem Ausspruche der, dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksoberigkeit, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kömmt, zu unterziehen.

11ten. Endlich wird der Übernehmer einer oder mehreren Haberparchien, den classenmäßigen Stempel zum Contracte beizubringen haben.

12ten. Wollte ein oder der andere Lieferungsflüssige vor der Concurrenz-Verhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingungen einholen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle jedoch mittelst frankirter Briefe an das gefertigte k. k. Hofgestüttsamt zu wenden.

Von dem k. k. Karlsruher Hofgestüttsamte.
Lippiza den 11. October 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1370. (1) Nr. 2449.

Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird bekannt gemacht: Es sei über Anlangen des Matthäus Kautschitsch, ob der Forderung pr. 157 fl. 56 kr. c. s. c., die executive Veräußerung der, dem Schuldner Johann Kautschitsch zugehörigen, in Svetze ober Zwischenwässern gelegenen, der Pfarrkirchengült St. Stephan in Zever, sub Urb. Nr. 1 dienstbaren, auf 2964 fl. 55 kr. geschätzten bebauten Ganzbube, dann des der Herrschaft Görtschach dienstbaren, auf 453 fl. 20 kr. geschätzten Ueberlandacker u. Pollinach und der gepfändeten auf 57 fl. 46 kr. geschätzten Fahrnisse bewilliget, und hiezu drei Feilbietungs-Tagssetzungen, als: auf den 13. October, 11. November und 9. December 1834, jedesmal Vormittags 10 Uhr, im Orte des Grundes in Svetze mit dem Besatze angeordnet worden, daß die Realitäten und Fahrnisse bei der ersten und zweiten Licitation nur über oder um die Schätzung, bei der dritten Licitation aber auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen können täglich hiezu eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 2. September 1834.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung wurden weder die Realitäten noch Fahrnisse an Mann gebracht.

B. 1346. (1) ad Nr. 646.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Beltes wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Valentin Suppanz von Mitterdorf, in dessen Executionssache wider die Oberteile Simon und Helena Starce von Kerschdorf, wegen aus dem Urtheile, ddo. 3. Juni 1824 schuldiger 700 fl. N. N. c. s. c., in die neuerliche executive Feilbietung der, den Pestern gehörigen, zu Kerschdorf, sub Haus-Nr. 24 vorkommenden, der Cameralherrschaft Beltes, sub Urb. Nr. 1231 dienstbaren, auf 728 fl. geschätzten Kausche gewilliget, und zu deren Bornahme drei Termine, und zwar: auf den 20. October, 20. November und 20. December l. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität mit dem Anhanze bestimmt worden, daß obgedachte Realität bei den beiden ersten Versteigerungen nur um oder über, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswerte werde hintangegeben werden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen in hiesiger Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Bezirksgericht Beltes am 20. August 1834.

B. 1341. (2) Nr. 1474.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Georg Kriebel von Dorn-

eg, als Mandatar seines Sohnes Joseph Krebel, mit dießgerichtlichem Bescheid vom 7. October d. J., Nr. 1474, in die executive Feilbietung der, dem Johann Smerdu von Raal gehörigen, laut Schätzungprotocoll, ddo. 4. März 1834, Nr. 500, auf 905 fl. C. M. gerichtlich geschätzten, der Herrschaft Raunach, sub Urb. Nr. 80, und Rect. Nr. 55 dienstbaren $\frac{3}{4}$ Hube sammt fundus instructus, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche, ddo. 21. December 1833, Nr. 1676 schuldigen 54 fl. et c. s. c. gewilliget, und seien zur Vor-
nahme derselben drei Termine, nämlich: der 6. November und 6. December 1834 und 8. Jänner 1835, jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco Raal mit dem Beisatze anberaumt worden, daß vorgedachte Realität sammt fundus instructus, falls selbe weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Versteigerung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Wozu Kauflustige und insbesondere die Tabulargläubiger mit dem zu erscheinen eingeladen werden, daß die dießfällige Realität's Schätzung sammt Citationsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können.

R. K. Bezirksgericht Adelsberg am 7. October 1834.

Z. 1356. (2)

In dem Kaffehause, Nr. 79, an der Wienerstraße, sind folgende Zeitungen gegen billige Ablösung zu haben:

Die Nummern des österreichischen Beobachters seit 1. Juli 1834, und desgleichen die der Laibacher Zeitung seit 1. October 1834.

Z. 1365. (1)

A n z e i g e.

Gefertigter gibt sich die Ehre, hiemit anzuzeigen, daß bei ihm fortwährend alle Sorten Mäntel = Pelzkrägen, dann Handstutzen und Boa's für Damen, Pelzhandschuhe, und neue moderne Pelzkappen für Männer- und Knaben zu haben sind. Auch übernimmt er Bestellungen auf alle Gattungen Männer- und Damen-Pelze, und hat bereits verschiedene Pelzfutter, als: Astrakan, türkischen und gemeinen Hamster, Fuchs-Wabmen und Fuchs-Rücken, Zschmaschen und Lampel, dann Scheermäuse und Billiche zur Auswahl vorräthig, und empfiehlt sich, indem er für den bisher ihm geschenkten Zuspruch dankt, zu fernern geneigten Aufträgen mit

der Zusicherung der billigsten Preise und schnellsten Bedienung.

Valentin Alianzhizh,
Rürschnermeister, hat sein Gewölbe am Platz, Nr. 12.

Z. 1344. (2)

P e r s o n e n,

welche stammeln oder stottern, und meine Hülfe in Anspruch nehmen wollen, erlaube ich mir hiermit zu benachrichtigen, daß ich von der hohen Sanitätsbehörde, auf den Grund der von mir vorgelegten Zeugnisse des königl. bayer. hohen Staats-Ministeriums des Innern und des Münchner Medicinal-Comite's die Erlaubnis erhalten habe, mich mit der Abhülfe des Stammelns und Stotterns dachier zu beschäftigen. In dieser Hinsicht habe ich die Ehre, Jenen, die das Unglück haben, mit diesem Uebel behaftet zu sein, hiemit anzuzeigen, daß sie bei der genauen Befolgung meiner Methode nicht nur in kurzer Zeit von diesem Uebel befreit, sondern auch eine schöne reine Aussprache bekommen werden. Die Methode, der ich mich zur Abhülfe dieses Uebels bediene, besteht in Anwendung einer silbernen Maschine mit Verbindung eines Unterrichtes. Der Gebrauch der Maschine verursacht weder Schmerz noch sonst große Ungelegenheit. Die Dauer des Gebrauchs der Maschine hängt von der Art des Stammelns, wie auch besonders von der gehörigen Befolgung des Unterrichtes ab. — Da ich mich schon längere Zeit mit der Abhülfe dieses Uebels beschäftige, und schon so viele Personen von diesem Uebel befreit habe, so lehrte mich die Erfahrung, daß einem Jeden (die Ursache, so wie der Grad des Stammelns oder Stotterns ist hierbei ganz gleichgültig) durch dieses Mittel auf das vollkommenste geholfen werden könne; auch bleibt der Erfolg bei jüngern und ältern Personen derselbe, nur Kinder von zu früher Jugend, wie auch Jene, denen es an Geisteskräften und Willen mangelt, um die gewiß nicht zu schweren Vorschriften zu befolgen sind von der Wohlthat eines vollkommen günstigen Erfolges ausgeschlossen. Auswärtigen bemerke ich, daß die schriftliche Mittheilung der Methode nicht thunlich ist, jedoch ihre persönliche Gegenwart nur von 4 Tagen zu sein braucht; ferner zeige ich an, daß sich mein Aufenthalt hier in Triest nur auf kurze Zeit beschränkt.

Franz Löffler, aus Wien, logirt in der Locanda Grande, 2ten Stock, Thüre Nr. 23, anzutreffen täglich von 9 bis 12 Uhr.